

Störung des Lehrganges der Schule möglich ist. Im übrigen dürfen die Bücher, die für die betreffende Lehrstufe approbiert sind, ohne besondere Genehmigung benutzt werden. Neueinführungen sind nur beim Beginn eines neuen Lehrkurses zulässig.

Den Kindern dürfen weder direkt noch indirekt Ausgaben für Schulbücher zugemutet werden.

10. Schulzucht.

(Körperliche Züchtigung.)

Preußen.

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“

(Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 12.)

Sachsen-Meinungen.

„Körperliche Züchtigung ist nur ausnahmsweise und erst dann anzuwenden, wenn andere Strafen sich als unwirksam erwiesen haben, oder wenn einer in anderer Weise nicht zu bemeßernden boshaften Neigung entgegenzutreten ist, oder bei Ausbrüchen sittlicher Rohheit und Gefühllosigkeit. Das Schamgefühl darf nicht verletzt und die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden.“

(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

Sachsen-Coburg.

„Körperliche Züchtigung darf nur ausnahmsweise angewendet und in einer die Schidlichkeit nicht verletzenden und die Gesundheit nicht gefährdenden Weise vollzogen werden.“

(Gesetz vom 21. April 1906.)

Sachsen-Gotha.

„Namentlich ist körperliche Züchtigung nur in angemessener und schidlicher, die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet.“

(Gesetz vom 8. August 1912.)

Schwarzburg-Sondershausen.

„Körperliche Züchtigung ist nur anzuwenden, wenn frecher Unbesonnenheit, Rohheit oder Unsitlichkeit entgegenzutreten ist. Die körperliche Züchtigung darf aber immer nur in angemessener, schidlicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise erfolgen.“

(Gesetz vom 31. Mai 1912.)